



Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

[marktregeln@e-control.at](mailto:marktregeln@e-control.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	WP-GSt-Pe/Lm	Dominik Pezenka	DW 2224	DW 42224	30.7.2014

## Verordnung des Vorstands der E-Control mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 geändert wird (GMMO-VO Novelle 2014)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der gegenständlichen Verordnungsnovelle.

### Allgemeine Bemerkungen

Die im Zuge des 3. Energiebinnenmarktpakets erlassenen Bestimmungen zum Gasmarkt, die in weiterer Folge im Gaswirtschaftsgesetz 2011 umgesetzt wurden, sehen unter anderem wesentliche Neuerungen beim Netzzugang zu Fernleitungen vor. Vorrangige Ziele sind neben einem nicht diskriminierenden Netzzugang vor allem die Schaffung eines liquiden Großhandelsmarktes. Die Gas-Markt-Modell-Verordnung ist seit 1.1.2013 in Kraft und enthält Festlegungen für den Netzzugang zu den Fernleitungs- und Verteilernetzen, Regeln für das Kapazitätsmanagement sowie Regeln zur Bilanzierung und zur Ausgleichsenergieabwicklung für die Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg. Die BAK hat dazu eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

In der gegenständlichen Novelle werden Bestimmungen hinsichtlich des langfristigen use-it-or-lose-it-Prinzips, des Netzzugangs im Verteilernetz und zum Speicherunternehmen sowie Bestimmungen für besondere Bilanzgruppen und der Abwicklung der Grenzkoppelungspunkte im Verteilernetz in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg geändert. Darüber hinaus werden rechtliche Klarstellungen zu einigen Regelungen der gegenständlichen Verordnung vorgenommen. Diese Klarstellungen sind grundsätzlich positiv zu beurteilen.

### Zu ausgewählten Regelungen im Detail

#### Zu § 12:

Besonders problematisch erachtet die BAK den Umstand, dass eine der zentralen Funktionen des Gasmarktmodells – nämlich die Vergabe der Kapazitäten – durch eine Internet-

Plattform erfolgt, die von Fernleitungsnetzbetreibern – also privatrechtlich organisierten Unternehmen – betrieben wird. So sind die österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber (TSO) zur Vermarktung der Kapazitäten der europäischen Online-Plattform „PRISMA“ beigetreten, einer Kooperation von Fernleitungsnetzbetreibern aus Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien, Dänemark, Italien und Niederlande.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, auf welcher rechtlichen Basis die Fernleitungsnetzbetreiber den Netzbenutzer systematisch ungenutzte Kapazitäten entziehen und welche Rechtsmittel den Netzbenutzern gegen diese Entscheidungen zu Verfügung stehen. Die BAK lehnt eine Privatisierung von zentralen hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich ab. Diese Aufgaben sind von Behörden durchzuführen oder zumindest – wie dies bei der Vergabe von Kapazitäten sinnvoller wäre – einer strengen behördlichen Aufsicht zu unterwerfen.

**Zu § 41:**

Abweichend zur Regelung im Marktgebiet Ost erfolgt die Bilanzierung der Ein- und Ausspeisungen zu nachgelagerten Marktgebieten in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg nunmehr auf Stundenbasis. Damit reagiert die Regulierungsbehörde darauf, dass durch die Ausnutzung der Tagesbilanzierung durch nachgelagerte Netze erhebliche Strukturierungskosten in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg angefallen sind, die nicht von den Verursachern, sondern von den Netzkunden getragen werden mussten. Mit der Umstellung auf die Stundenbilanzierung der Ein- und Ausspeisungen sollen die Strukturierungskosten verursachergerechter zugeordnet werden. Diese Neuregelung wird von der BAK begrüßt.

Die BAK ersucht um Beantwortung der im § 12 aufgeworfenen Frage im Rahmen des Regulierungsbeirates.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident

F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors

F.d.R.d.A.